

E n t w u r f

Stiftung „Automobile Welt Eisenach“

Satzung

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung führt den Namen
„Automobile Welt Eisenach“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Sie hat ihren Sitz in der Stadt Eisenach.
- (4) Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist eine dauerhafte und langfristige Traditionspflege durch Erforschung und Präsentation der Geschichte des Automobils. Dies erfolgt durch die Darstellung unter besonderer Berücksichtigung des Automobilbaus in Eisenach sowie durch die Förderung und Verbreitung der Erkenntnisse über die Bedeutung des Automobils in technikhistorischer, kultureller, sozialwissenschaftlicher und wirtschaftlicher Hinsicht.
- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - Betreiben eines Automobilbaumuseums in Eisenach in Trägerschaft der Stiftung,
 - Bereitstellung des Archivbestandes zu Forschungszwecken,
 - Erschließung und Präsentation des Werksarchivs des AWE,
 - Förderung von Vorhaben, die geeignet sind, den Automobilstandort Eisenach überregional bekannt zu machen,
 - Förderung von Maßnahmen, die das Ziel haben, die Historie des Automobilstandortes Eisenach wissenschaftlich aufzubereiten,
 - Betreuung nationaler und internationaler Autoclubs,
 - Durchführung von Veranstaltungen allgemeiner und wissenschaftlicher Art,
 - Zusammenarbeit mit der Stadt Eisenach,
 - Zusammenarbeit der Stiftung mit den ortsansässigen Vereinen, die als Satzungszweck die Traditionspflege des Automobilstandortes Eisenach zum Inhalt haben

Sowie sonstige Maßnahmen, die mit diesem Zweck zusammenhängen und geeignet sind, ihn unmittelbar zu fördern.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige kulturelle Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemässen Zwecke verwendet werden.
- (3) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismässig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst nur durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1, Satz 2, AO, sofern sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung gemäss § 58, Nr. 1, AO, tätig wird. Die Stiftung kann zur Verwirklichung des Stiftungszweckes Zweckbetriebe unterhalten.

§ 4 Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft der Stifterin zu 1. und des Stifters zu 2.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist ertragsbringend anzulegen und in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten.
- (3) Zuwendungen der Stifter oder Dritter, die hierzu bestimmt sind, wachsen dem Stiftungsvermögen zu. Die Stiftung ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Zustiftungen dieser Art anzunehmen. Bei der Annahme von Sachwerten ist sicherzustellen, dass entweder die Stiftung selbst in der Lage ist, die Kosten der Betreuung dieser Werte zu tragen oder dass dies auf Grund eines zumindest mittelfristigen Vertragsverhältnisses mit einem Dritten in angemessener Weise sichergestellt ist.
- (4) Unter Beachtung der Grundsätze eines ordentlichen Kaufmanns und der besonderen Verantwortlichkeit des Sachwalters fremden Vermögens kann die Stiftung Umschichtungen des Stiftungsvermögens vornehmen. Die Auswahl zu erwerbender Vermögensgegenstände hat sich nach der Sicherheit und Ertragskraft bzw. dem Nutzen für die Erfüllung des Stiftungszweckes, nicht aber nach der Natur des veräußerten Vermögensgegenstandes zu richten. Bei der Auswahl der Vermögensgegenstände soll die Stiftung neben dem Gesichtspunkt der Rendite, auch Gesichtspunkte der ökologischen, sozialen und kulturellen Verträglichkeit mit dem Stiftungszweck berücksichtigen. In der Beurteilung ist die Stiftung frei.
- (5) Im Zuge der Vermögensumschichtungen anfallende Gewinne wachsen grundsätzlich dem Stiftungsvermögen zu. Sie werden hierzu in eine Rücklage eingestellt. Anfallende Verluste aus Vermögensumschichtungen mindern diese Rücklage. Das Kuratorium kann beschließen, diese Rücklage auch ganz oder teilweise zur Finanzierung der Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.

§ 5 Stiftungsmittel

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens, sowie aus vertraglich gesicherten Zuwendungen der Stifterin zu 1. und weiteren Zuwendungen, soweit diese keine Zustiftungen zum Stiftungsvermögen sind.
- (2) Stiftungsmittel müssen ausschließlich für die satzungsgemässen Aufgaben der Stiftung verwendet werden.
- (3) Ein Rechtsanspruch Dritter auf Leistungen der Stiftung besteht nicht. Die Stiftung ist bei der Zuteilung von Stiftungsmitteln nur an die gesetzlichen Bestimmungen und an die Bestimmungen dieser Satzung gebunden.
- (4) Empfänger von Stiftungsmitteln können, soweit oder solange dies gesetzlich vorgeschrieben ist, nur Körperschaften öffentlichen Rechts sowie als steuerbegünstigte anerkannte Körperschaften privaten Rechts sein. Sie sind vor der Auszahlung von Mitteln zu verpflichten, über deren Verwendung Rechenschaft abzulegen.
- (5) Die gesetzlich zulässigen Rücklagen können gebildet werden.

§ 6 Stiftungsorgane

- (1) Organe der Stiftung sind der Vorstand und das Kuratorium.
- (2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen und Aufwendungen. Für den Zeitaufwand und Arbeitseinsatz der Mitglieder des Vorstandes kann das Kuratorium eine in ihrer Höhe angemessene Pauschale beschließen.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern, dem Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und einem Finanzvorstand.
- (2) Die Stifterin zu 1. und der Stifter zu 2. gehört dem Vorstand der Stiftung an, solange die Stiftung besteht. Der Vertreter der Stifterin zu 1. ist Vorsitzender des Vorstandes und der Vertreter des Stifters zu 2. ist stellvertretender Vorsitzender.
- (3) Scheidet der Finanzvorstand aus dem Vorstand aus, so bestellt das Kuratorium auf Vorschlag des Vorstandes ein neues Mitglied. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Die Amtszeit des Vorstandsmitgliedes beträgt 5 Jahre.

- (4) Dem Vorstand sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung aufweisen. Ein Mitglied soll in Finanz- und Wirtschaftsfragen sachverständig sein. Mitglieder des Kuratoriums dürfen nicht zugleich dem Vorstand angehören.
- (5) Das Amt des Finanzvorstandes endet nach Ablauf der Amtszeit. Der Finanzvorstand bleibt in diesen Fällen solange im Amt, bis ein Nachfolger bestellt ist. Das Amt endet weiter durch Tod oder durch Niederlegung, die jederzeit zulässig ist. Der Finanzvorstand kann jederzeit aus wichtigem Grund vom Kuratorium abberufen werden. Ihm ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 8

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten nach Maßgabe der Satzung in eigener Verantwortung und führt die laufenden Geschäfte der Stiftung. Die Stiftung wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam oder dem Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam mit dem Finanzvorstand. Im Innenverhältnis vertritt der Vorsitzende des Stiftungsvorstandes die Stiftung allein, für den Fall der Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.
- (2) Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Stiftungssatzung den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere:
 - a) die Leitung des Automobilmuseums einschließlich der Führung der laufenden Geschäfte der Stiftung und ihres Vermögens,
 - b) die Buchung über den Bestand und die Veranlagung des Stiftungsvermögens (einschließlich der Verbindlichkeiten) sowie über Einnahmen und Ausgaben der Stiftung,
 - c) die Vorbereitung von Wirtschaftsplan, Jahresrechnung und Jahresbericht,
 - d) die unverzügliche Anzeige von Änderungen in der Zusammensetzung der Stiftungsorgane bei der Stiftungsbehörde.
- (3) In folgenden Angelegenheiten bedarf der Vorstand der vorherigen Zustimmung des Kuratoriums:
 - a) jährlicher Wirtschaftsplan einschließlich Investitionsplan für Gebäude, Exponate und Ausstellungen,
 - b) Aufstellung der Jahresrechnung über das laufende Geschäftsjahr einschließlich Verwendungsnachweis – drei Monate nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres,
 - c) Jahresbericht über die Tätigkeit der Stiftung im abgelaufenen Geschäftsjahr,
 - d) Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern der Stiftung,
 - e) Grundstücksangelegenheiten,
 - f) Erwerb und Veräußerung von Exponaten mit einem Wert über € 50.000,00
 - g) Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung,
 - h) Angelegenheiten, die einer Entscheidung der Stiftungsbehörde bedürfen.

- (4) Die Vorbereitung seiner Beschlüsse, der Erledigung seiner Aufgaben und insbesondere zu der Wahrnehmung der laufenden Geschäfte werden durch den Vorstand ein oder zwei Geschäftsführer angestellt. Der Vorstand kann Sachverständige hinzuziehen.
- (5) Der Stiftungsrat kann weitere Gegenstände bestimmen, die seiner Zustimmung unterliegen.
- (6) In Eilfällen genügt die Entscheidung des Stiftungsratsvorsitzenden.

§ 9

Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Beschlüsse des Vorstandes werden in der Regel auf Sitzungen gefasst. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter nach Bedarf, mindestens aber einmal halbjährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von 2 Wochen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn 2 Mitglieder des Vorstandes dies verlangen.
- (2) Ein Vorstandsmitglied kann sich in der Sitzung durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens 2 Vorstandsmitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend oder vertreten sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand widerspricht.
- (4) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nichts abweichendes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, ersatzweise seines Stellvertreters, den Ausschlag.
- (5) Wenn kein Mitglied des Vorstandes widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen oder fernmündlichen Umlaufverfahren gefasst werden.
- (6) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Sitzungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Vorstandes und dem Vorsitzenden des Kuratoriums zur Kenntnis zu bringen.
- (7) Weitere Regelungen über den Geschäftsgang des Vorstandes und diejenigen Rechtsgeschäfte, zu deren Durchführung der Vorstand der Zustimmung des Kuratoriums bedarf, kann eine vom Kuratorium zu erlassende Geschäftsordnung enthalten.

§ 10 Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus maximal 10 Mitgliedern. Durch den Stadtrat der Stifterin zu 1. werden nach Maßgabe des § 27 Abs. 1 Thüringer Kommunalordnung maximal 8 Mitglieder des Kuratoriums bestellt. Der Stifter zu 2. bestellt maximal 2 Mitglieder des Kuratoriums.
- (2) Scheidet ein Kuratoriumsmitglied aus, bestellt der Stadtrat der Stifterin zu 1. nach Maßgabe des Abs. 1, Satz 2, oder der Stifter zu 2. einen Nachfolger. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Die Amtszeit der Kuratoriumsmitglieder, die vom Stadtrat des Stifters zu 1. bestellt werden, endet mit Ablauf der kommunalen Wahlperiode des Stadtrates. Die Amtszeit der vom Stifter zu 2. bestellten Mitglieder des Kuratoriums läuft 5 Jahre. Das Kuratorium wählt aus einer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Dem Kuratorium sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung haben. Ein Mitglied soll in Finanz- und Wirtschaftsfragen sachverständig sein.
- (4) Das Amt eines Kuratoriumsmitgliedes endet nach Ablauf der Amtszeit. Das Kuratoriumsmitglied bleibt in diesen Fällen solange im Amt, bis ein Nachfolger bestellt ist. Das Amt endet weiter durch Tod und durch Niederlegung, die jederzeit zulässig ist. Ein Kuratoriumsmitglied kann gemäss der Bestellzuständigkeit nach Absatz 1, Satz 2 und Satz 3 dieses Paragraphen, jederzeit aus wichtigem Grund abberufen werden.
- (5) Das betroffene Mitglied ist bei der Abstimmung von der Stimmabgabe ausgeschlossen. Ihm ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 11 Aufgaben und Beschlussfassung des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium berät, unterstützt und überwacht den Vorstand im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Stiftungssatzung, um den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere
 - Empfehlung für die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
 - Empfehlung für die Verwendung der Stiftungsmittel,
 - Genehmigung des Haushaltsplanes, der Jahresrechnung und des Tätigkeitsberichtes,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Bestellung des Abschlussprüfers,
 - Bestellung und Abbestellung des Finanzvorstandes.
- (2) Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse kann das Kuratorium Sachverständige hinzuziehen.

- (3) Das Kuratorium soll mindestens einmal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammenkommen. Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen, wenn mindestens 5 Mitglieder oder der Vorstand dies verlangt. Die Mitglieder des Vorstandes, der/die Geschäftsführer und Sachverständige können an den Sitzungen des Kuratoriums beratend teilnehmen.
- (4) Für die Beschlussfassung des Kuratoriums, bzw. von Vorstand und Kuratorium gemeinsam, gilt § 9 entsprechend. Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 12

- (1) Die Organe der Stiftung können Änderungen der Satzung beschließen, wenn sie den Stiftungszweck nicht berühren und die ursprüngliche Gestaltung der Stiftung nicht wesentlich verändern oder die Erfüllung des Stiftungszweckes erleichtern.
- (2) Beschlüsse zur Änderung der Satzung können nur auf gemeinsamen Sitzungen von Vorstand und Kuratorium gefasst werden. Der Änderungsbeschluss bedarf der Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums.
- (3) Beschlüsse über Änderungen der Satzung bedürfen der Genehmigung der Stiftungsbehörde.

§ 13

Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenlegung, Auflösung

- (1) Die Organe der Stiftung können der Stiftung einen weiteren Zweck geben, der dem ursprünglichen Zweck verwandt ist und dessen dauernde und nachhaltige Verwirklichung ohne Gefährdung des ursprünglichen Zweckes gewährleistet erscheint, wenn das Vermögen oder der Ertrag der Stiftung nur teilweise für die Verwirklichung des Stiftungszweckes benötigt wird.
- (2) Die Organe der Stiftung können die Änderung des Stiftungszweckes, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn der Stiftungszweck unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszweckes nicht mehr möglich ist. Die Beschlüsse dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen.
- (3) Beschlüsse über Zweckerweiterung, Zweckänderung oder Auflösung können nur auf gemeinsamen Sitzungen von Vorstand und Kuratorium gefasst werden. Der Änderungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von ¾ der Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums.
- (4) Beschlüsse über Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenlegung oder Auflösung werden erst nach Genehmigung Stiftungsbehörde wirksam.

§ 14 Vermögensanfall

Im Falle der Auflösung der Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Eisenach.

§ 15 Stiftungsaufsicht

- (1) Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des im Freistaat Thüringen geltenden Stiftungsrechts.
- (2) Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist das Landesverwaltungsamt in Weimar.
- (3) Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über die Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Mitteilungen über Änderungen in der Zusammensetzung der Stiftungsorgane sind unaufgefordert vorzulegen.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Stiftung tritt am Tag der Genehmigung der Stiftungssatzung in Kraft.

Eisenach, den

Gerhard Schneider
Oberbürgermeister

Christina Arnold
Vorstand

Konrad von Freyberg
Vorstand